

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18.08.2016

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

| | |
|--|-----|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016..... | 250 |
| Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg am 22.08.2016..... | 251 |
| Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg zur Änderung der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts..... | 251 |

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

| | | |
|------------------------|--|-----|
| Hansestadt Lüneburg | Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016..... | 252 |
| Samtgemeinde Bardowick | Bebauungsplan Bardowick Nr. 40b „Vor der Westermarsch, 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschrift..... | 253 |
| Samtgemeinde Ilmenau | 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Papenbruch“ der Gemeinde Embsen..... | 255 |

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 20.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf |
|--|--|-----------|---------------|---|
| | € | € | € | € |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 262.540.800 | 0 | 0 | 262.540.800 |
| ordentliche Aufwendungen | 262.540.800 | 0 | 0 | 262.540.800 |
| außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 245.371.800 | 0 | 0 | 245.371.800 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 246.539.500 | 0 | 0 | 246.539.500 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 15.057.500 | 0 | 0 | 15.057.500 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 25.192.800 | 1.100.000 | 0 | 26.292.800 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 10.054.300 | 1.100.000 | 0 | 11.154.300 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 4.508.000 | 0 | 0 | 4.508.000 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 270.483.600 | 1.100.000 | 0 | 271.583.600 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 276.240.300 | 1.100.000 | 0 | 277.340.300 |

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.054.300 € um 1.100.000 € erhöht und damit auf 11.154.300 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.180.000 € um 16.940.000 € erhöht und damit auf 28.120.000 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in dem Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

Lüneburg, den 20. Juni 2016

Manfred Nahrstedt
Landrat

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 21.07.2016 unter dem Aktenzeichen 32.33-10302 355 1.NT (2016) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.08.2016 bis einschließlich 29.08.2016 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüneburg, den 03. August 2016

Manfred Nahrstedt
Landrat

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 22.08.2016, um 15:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:
(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 20.06.2016
5. Arena Lüneburger Land - Abschluss von Verträgen
6. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt“

Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg zur Änderung der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Auf Grundlage der Beschlüsse des Rates der Hansestadt Lüneburg vom 02.06.2016 und des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 20.06.2016 vereinbaren die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg, die Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts wie folgt zu ändern:

I.

In § 4 Abs. 3 der Satzung wird „der Nds. Gemeindeordnung“ durch „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.

II.

§ 5 Abs. 6 Satz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht für das folgende Geschäftsjahr sowie einer fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen.

III.

§ 5 Abs. 6 Satz 5 der Satzung entfällt.

IV.

§ 7 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat entscheidet über

- a. Erlass von Satzungen gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG,
- b. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und Abschluss von Zweckvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung,
- c. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Vermögens- sowie Stellenplan und Nachtragswirtschaftsplan,
- d. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht), Ergebnisverwendung und Entlastung des Vorstandes,
- e. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt,

- f. Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- g. Benennung der Verhinderungsvertreter für jedes Vorstandsmitglied,
- h. Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
- i. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- j. Ernennung aller Beamtinnen und Beamten und Übernahme oder Abgabe von Beamtinnen und Beamten im Wege der Versetzung und Versetzung in den Ruhestand,
- k. Einstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ab der Entgeltgruppe 13 TVöD,
- l. Abschluss von Kooperationsverträgen nach § 3 Abs. 1 der Umwandlungsvereinbarung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- m. die Festlegung von Richtlinien und Wertgrenzen für die Geschäftsführung durch den Vorstand,
- n. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- o. die Einrichtung von beratenden Ausschüssen,
- p. die Bestellung eines Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt, soweit das Rechnungsprüfungsamt die Bestellung durch die Anstalt zulässt.

Entscheidungen des Verwaltungsrates im Falle der Buchstaben a bis e bedürfen der Zustimmung der Vertretungen. Entscheidungen nach Buchstaben a und e, die sich nicht auf das Gebiet der Hansestadt Lüneburg beziehen, bedürfen lediglich der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Lüneburg. Entscheidungen nach Buchstaben a und e, die sich ausschließlich auf das Gebiet der Hansestadt Lüneburg beziehen, bedürfen lediglich der Zustimmung des Rates der Hansestadt Lüneburg. Die von den Vertretungen bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates sind an die Weisungen der entsendenden Körperschaft gebunden, soweit Weisungen erteilt worden sind.

V.

§ 10 Abs. 1 der Satzung wird folgender Satz 2 angefügt:

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB).

VI.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Vorstand soll den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufstellen und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorlegen.

VII.

§ 10 Abs. 3 der Satzung wird folgender Satz 3 angefügt:

Den Trägern, dem Rechnungsprüfungsamt des kommunalen Trägers sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.

VIII.

Die Änderungen treten am 14. Tag nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 08.07.2016
 Hansestadt Lüneburg
 Ulrich Mäde
 Oberbürgermeister

Lüneburg, den 05.07.2016
 Landkreis Lüneburg
 Manfred Nahrstedt
 Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 23.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf |
|--------------------------|--|-----------|---------------|---|
| | € | € | € | € |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 248.602.410 | 0 | 0 | 248.602.410 |
| ordentliche Aufwendungen | 248.602.410 | 0 | 0 | 248.602.410 |

| | | | | |
|---|-------------|---------|-----------|-------------|
| außerordentliche Erträge | 2.705.800 | 0 | 0 | 2.705.800 |
| außerordentliche Aufwendungen | 2.705.800 | 0 | 0 | 2.705.800 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 241.662.610 | 0 | 0 | 241.662.610 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 235.433.210 | 0 | 0 | 235.433.210 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 10.841.900 | 946.900 | 0 | 11.788.800 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 32.807.700 | 0 | 2.433.000 | 30.374.700 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 21.965.800 | 0 | 3.379.900 | 18.585.900 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 7.767.000 | 0 | 450.000 | 7.317.000 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 274.470.310 | 946.900 | 3.379.900 | 272.037.310 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 276.007.910 | 0 | 2.883.000 | 273.124.910 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 21.965.800 € um 3.379.900 € verringert und damit auf 18.585.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.230.100 € um 12.196.500 € erhöht und damit auf 21.426.600 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 115.000.000 € um 5.000.000 € vermindert und damit auf 110.000.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherige Wertgrenze i.S.d. §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG wird nicht verändert.

Lüneburg, den 23.06.2016

Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Hansestadt Lüneburg

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 10.08.2016 unter dem Az.: 32.33-10302-355 022 (2016) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Montag bis Freitag bis einschließlich 29.08.2016 nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Kämmerei & Stadtkasse
der Hansestadt Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 120

öffentlich aus.

HANSESTADT LÜNEBURG

Der Oberbürgermeister
Mädge

Bebauungsplan Bardowick Nr. 40b „Vor der Westermarsch, 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschrift

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Vor der Westermarsch“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 40b „Vor der Westermarsch, 2. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt westlich der „Hamburger Landstraße“ (K 46) und südlich der Straße „Vor der Westermarsch“.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 40b „Vor der Westermarsch, 2. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 40b „Vor der Westermarsch, 2. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

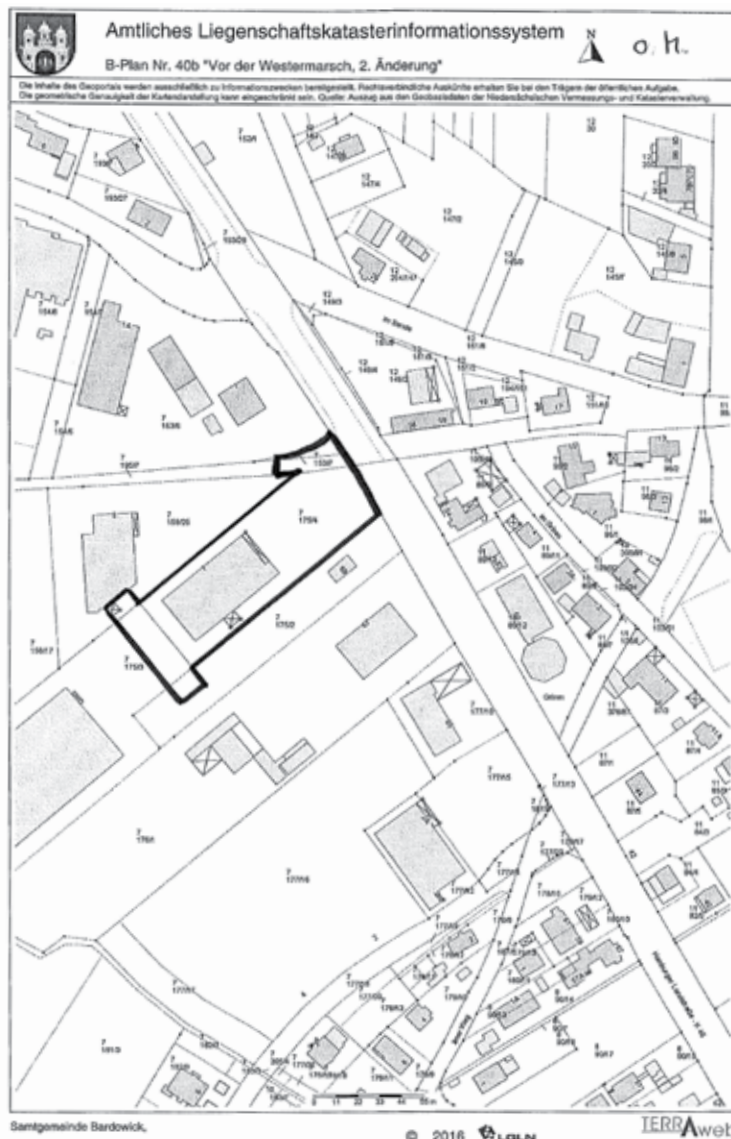
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Bardowick, den 01.08.2016

gez. Luhmann
(Gemeindedirektor)



4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Papenbruch“ der Gemeinde Embsen

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Papenbruch“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsfläche wird in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch eine starke unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Papenbruch“ mit Begründung kann von jedermann im Gemeindebüro der Gemeinde Embsen, Lindenstr. 2, 21409 Embsen während der Sprechzeiten (Montag 14.00 - 18.00 Uhr und Dienstag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Papenbruch“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Embsen, den 20. Juni 2016

Gentemann
Gemeindedirektor

